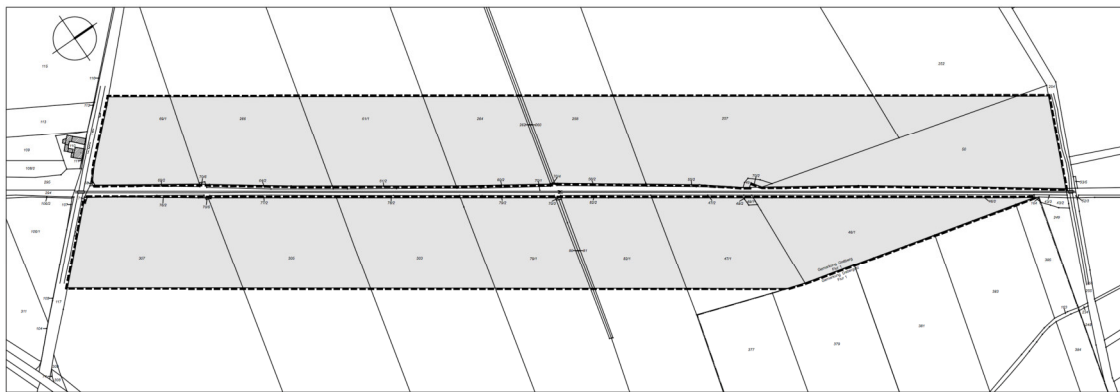


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Gottberg Nr. 1
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE“**

**Gemeinde Märkisch Linden
(Amt Temnitz / Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Zusammenfassende Erklärung



Vorhabenträger: Wattner SunAsset Solarkraftwerk 086 GmbH & Co. KG
Maximinenstraße 6
50668 Köln

Entwurfsverfasser: Architekten Wäßerling + Lüdke
Cyriakstraße 11
99094 Erfurt

Stand: Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage der Zusammenfassenden Erklärung	3
2	Ausgangslage und Anlass des Plans	3
3	Ziel der Planung	3
4	Standortbegründung	3
5	Verfahrensablauf	4
6	Umweltbelange	5
6.1	Umweltbericht	5
6.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	6
6.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
7	Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
7.1	Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	7
7.2	Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	7
8	Abwägung	8
9	Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss	9

1 Rechtsgrundlage der Zusammenfassenden Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 (BGBl. 1, S. 1728) ist dem Bebauungsplan "eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

2 Ausgangslage und Anlas des Plans

Inhaltliche Ausgangslage ist der Wunsch der Gemeinde Märkisch Linden, einen wahrnehmbaren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland zu leisten, zu denen sich das Land in verschiedenen Abkommen verpflichtet hat. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist darüber hinaus Planungsziel auch aller höherrangigen Planungsebenen. Auf dem Feld der Windkraft hat es im Bereich der Gemeinde Märkisch Linden bereits zahlreiche Aktivitäten gegeben, doch stößt der weitere Ausbau der Windkraft mittlerweile an die Grenze der Akzeptanz bei der Bevölkerung. Das Potential für weitere Standorte von PV-Freilandanlagen im Gemeindegebiet ist, zumindest im Hinblick auf Förderfähigkeit gem. EEG, extrem begrenzt.

3 Ziel der Planung

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage.

4 Standortbegründung

Bei der Betrachtung von potentiellen Standorten für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen ist zunächst die Flächenkulisse des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) zu berücksichtigen. Danach ist die Förderfähigkeit nur gegeben bei Konversionsflächen, Flächen entlang von Autobahnen und Eisenbahnlinien und in Gewerbegebieten. Das zusätzliche Kriterium der Lage in einem benachteiligten Gebiet ist in Brandenburg unbeachtlich, denn die Landesregierung hat sich entschieden, es nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die möglichen Standorte im Gemeindegebiet, die den Eingangsvoraussetzungen des EEG entsprechen, einer näheren Betrachtung unterzogen. Das hat neben den wirtschaftlichen Gründen (Gewährung einer langfristigen Förderung der Stromproduktion) überdies die inhaltliche Dimension, dass der Gesetzgeber die Wahl potentieller Förderstandorte auch nach raumordnerischen Kriterien getroffen hat. Diese sollen entweder direkt auf vorbelasteten Flächen liegen (Konversionsflächen) oder im unmittelbaren Nahbereich von Verkehrswegen, wo allgemein von einer negativen Prägung der Umgebung durch Zerschneidung der Landschaft, optische Überprägung oder Belastung durch Lärm, Abgase und Stäube ausgegangen wird.

Im Rahmen einer detaillierten Überprüfung potentieller Standorte wurde für die einzelnen Zulassungskriterien folgender Befund ermittelt:

Flächen in Gewerbegebieten sind nicht vorhanden, denn das Industrie- und Gewerbegebiet "Temnitzpark" soll ausschließlich der Ansiedelung von Unternehmen und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.

Konversionsflächen, hier insbesondere solche aus landwirtschaftlicher Nutzung, sind im Gemeindegebiet zwar in geringer Zahl vorhanden, jedoch sind dieser entweder schon anderweitig verplant oder werden vom Eigentümer nicht zur Verfügung gestellt.

Flächen an der das Gemeindegebiet querenden Bundesautobahn BAB 24 sind, bedingt durch regionalplanerisch bedingte Ausschlüsse, nur in geringem Umfang vorhanden, weisen jedoch fast durchweg andere Nachteile auf, wie z.B. stark zersplitterte Struktur der Flurstücke oder eine unzuträgliche Nähe zu bestehenden Ortslagen.

Entlang der Eisenbahnlinie Wittstock (Dosse) - Neuruppin treffen wiederum mehrere limitierende Faktoren zusammen: Ein großer Teil ist durch Vorgaben des Regionalplans ausgeschlossen, ansonsten finden sich auch hier sehr kleinteilige Grundstücksstrukturen sowie räumliche Nähe zu Ortslagen. Zudem ist die Bonität der Böden hier relativ hoch.

Flächen an der Eisenbahnlinie Neustadt/Dosse Städtebahnhof - Herzberg sind in deren nördlichen Bereich ungeeignet, weil hier ebenfalls entgegenstehende regionalplanerische Vorgaben bestehen, und außerdem quert sie das Industrie- und Gewerbegebiet "Temnitzpark". Geeignete Fläche finden sich im südwestlichen Anschluss, wo die Bahntrasse mit relativ großem Abstand zwischen den Ortslagen Gottberg und Dabergotz durch die offene Flur führt. Hier finden sich geeignete Flurstücksgrößen, und regionalplanerische Beschränkungen existieren nicht.

Mit der Fokussierung auf diesen Standort rücken zusätzliche Fragen ins Blickfeld, denn gem. § 1a (2) BauGB sollen der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich grundsätzlich die Möglichkeiten von "Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Möglichkeiten der Innenentwicklung" vorangehen. Eine intensive Prüfung möglicher Standorte hat ergeben, daß die im BauGB aufgezeigten Möglichkeiten nicht gegeben sind. Innerhalb dieser Prüfung wurden überdies grundsätzliche Überlegungen angestellt zur Frage, ob eine Verträglichkeit von Freiland-Photovoltaikanlagen im Innenbereich überhaupt anzunehmen ist. Im Fall der Gemeinde Märkisch Linden ist diese Verträglichkeit zu verneinen.

Im Ergebnis hat sich das Plangebiet als der Standort erwiesen, der in Ansehung aller zu berücksichtigenden Faktoren geeignet ist, um im Gemeindegebiet eine Solaranlage zu errichten.

5 Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat gemäß § 12 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen	26.03.2018
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.09.2019 wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen	21.10.2019
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Anschreiben vom 24.10.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt	04.11.2019 - 06.12.2019
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.09.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt	04.11.2019 - 06.12.2019
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.03.2020 wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen	22.06.2020
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.03.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Anschreiben vom 20.07.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt	20.07.2020 - 31.08.2020
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.03.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt	07.09.2020 - 09.10.2020
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat die eingegangenen Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Aus der Öffentlichkeit gab es keine Stellungnahmen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt	14.12.2020
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.11.2020 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit demselben Beschluß gebilligt	22.02.2021

6 Umweltbelange

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 "Freiflächen-Photovoltaikanlage" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Vorhabenfläche von insgesamt 24,2 Hektar als Sonstiges Sondergebiet (SO) für Photovoltaikanlage zu nutzen. Das Plangebiet überdeckt derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen beidseitig der Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse Stadtbahnhof - Herzberg in der Gemarkung Gottberg. Aus den angetroffenen Gegebenheiten sowie der naturräumlichen Einordnung ergaben sich Anforderungen naturschutzfachlicher Art, die in den verschiedenen Teilen der Grün- und Ausgleichsplanung enthalten sind.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Festsetzungen von Sondergebietsflächen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Außerdem wurde ein Artenschutz-rechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen der Umweltplanung wurden verschiedene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen definiert.

6.1 Umweltbericht

Das Plangebiet wurde im Frühjahr und Sommer des Jahres 2019 wiederholt begangen. Gemäß den Vorgaben von § 1 Abs. 6 Pkt. 7 BauGB erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und stellt sich als intensiv genutzte Ackerlandschaft dar. Die vorgefundenen Biotope sind sich durch kurz- bis mittelfristige Wiederherstellbarkeit, geringe ökologische Wertigkeit und Empfindlichkeit charakterisiert. Angrenzende ruderale Hochstaudenfluren sowie Bäume und Säume von Hecken und Alleen bleiben erhalten. Der Eingriff besteht aus der Überschildung durch die Solarmodule sowie Versiegelungen durch die im Boden verankerten Aufständungen, Transformatorstationen sowie wasserdurchlässig auszuführende Zuwegungen und Verkehrsflächen. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gilt, dass weder für Amphibien noch für Reptilien oder Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bedingung hierfür ist einerseits der Schutz des Lebensraumes von Eidechsen an der Bahntrasse während der Bauzeit, andererseits eine Bauzeitenregelung und zuletzt das Anlegen einer Naturschutzbrache als Ersatzhabitat für die im Plangebiet vorgefundenen Populationen der Feldlerche.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Boden sind unerheblich, da nur eine sehr geringe tatsächliche Versiegelung und ansonsten lediglich eine Überschildung stattfindet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls unerheblich. Es findet keine Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser statt. Der durch die Modultische induzierte lineare Eintrag von Niederschlagswasser wird insoweit relativiert, als der flächenhafte dauerhafte Bewuchs eine Verteilungswirkung haben wird.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind lokal erheblich, weil sich der Standort in einer Kaltluftschneise der Stadt Neuruppin befindet. Großräumig betrachtet dient die Anlage dem Klimaschutz, weil durch ihren Betrieb jährlich ca. 10.000 Tonnen klimaschädliches CO₂ vermieden werden kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind unerheblich. Im Nahbereich sind mehrere Faktoren anzutreffen, die das Landschaftsbild belasten, nämlich Windparks, die Bahnstrecke und die nahegelegene Bundesstraße sowie eine fast vollständig ausgeräumte Flur.

Aufgrund der weitgehend isolierten Lage bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Unangenehme Reflektionen durch die Module sind durch deren Entspiegelung stark vermindert und werden zudem durch bestimmte Maßnahmen abgeschirmt, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowohl auf den Straßen als auch im Bahnbetrieb.

Erhebliche Auswirkungen bestehen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wegen des nordöstlich unmittelbar angrenzenden Bodendenkmals. Deshalb ist für das Vorhaben eine denkmalrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden vom Vorhaben insofern nicht ausgehen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden die Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig kompensieren.

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Eine ökologische Baubegleitung soll sicherstellen, daß den festgesetzten umweltfachlichen Maßnahmen zur vollen Wirksamkeit verholten wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich in ökologischer Hinsicht keine Veränderungen, da die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt würde.

6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält eine Darstellung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des plangegegenständlichen Vorhabens aufscheinen könnten. Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG und verläuft in mehreren Schritten:

- Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums;
- Ermittlung der Bestandssituation der relevanten Arten durch Begehung vor Ort;
- Prüfung der Betroffenheit unter Zugrundelegung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt);
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung.

Zum prüfrelevanten Artenspektrum zählen am Standort der geplanten PV-Anlage Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel.

Relevante Wirkfaktoren sind:

- baubedingt: temporäre Schall-, Staub- und Luftschadstoffemissionen, Reizauslöser und Kollisionen;
- anlagebedingt: Veränderung der Habitat- und Biotopstruktur;
- betriebsbedingt: Störungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten.

Folgende Betroffenheiten wurden identifiziert:

- Amphibien: keine,
- Reptilien: Erhebliche Störungen für Populationen der Zauneidechse im Randbereich sind durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten;
- Vögel: Hier können v.a. während der Anlagenerrichtung sowie im Zuge von Pflegearbeiten teilweise erhebliche Störungen auftreten. 14 Arten sind betroffen, v.a. die Feldlerche.

Aus den ermittelten Sachverhalten wurden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung der Störungen abgeleitet (Bauzeitenregelungen, Stellung von Amphibien-Reptilienschutzgittern, ökologische Baubegleitung sowie Angebot eines Ersatzhabitats).

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten, "wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind"; Gründe für die getroffene Wahl sind anzugeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante") ist davon auszugehen, dass die Flächen im Plangebiet auch zukünftig als Ackerstandort intensiv genutzt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für vergleichbare Vorhaben gibt es im Gemeindegebiet nicht, wie in der Standortbegründung (Punkt 4) bereits dargelegt wurde.

7 Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

7.1 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 04.11.2019 bis 06.12.2019 zur Stellungnahme vorgelegt. Im gleichen Zeitraum fand die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Bauamt des Amtes Temnitz statt.

Aus dieser Beteiligungsrunde erwachsen Stellungnahmen und Hinweise, die insbesondere in Einzelfragen zu geringfügigen Änderungen führten, die in den nachfolgend erstellten Entwurf einfließen. Dies betraf insbesondere Festlegungen zur Freihaltung von Sichtdreiecken an den beiden nördlich und südlich des Plangebietes gelegenen Bahnübergängen. Die Begründung des gewählten Planbereiches wurde ausführlicher gefasst.

Anregungen und Einwände der Öffentlichkeit sind weder schriftlich eingegangen noch zur Niederschrift vorgebracht worden.

7.2 Formliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der erarbeitete Entwurf wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.07.2020 bis 31.08.2020 zur Stellungnahme vorgelegt. Im Zeitraum vom 07.09.2020 bis 09.10.2020 lagen sämtliche Planungsunterlagen im Bauamt des Amtes Temnitz zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es einzelne Hinweise, die zu kleineren redaktionellen Änderungen führten. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erging die Anforderung, eine zusätzliche Ausgleichsfläche für die Feldlerche zu schaffen. Hierzu gab es eine detaillierte Ausarbeitung, in deren Folge eine abschließende Stellungnahme der UNB zu diesem Sachverhalt mit Datum vom 09.11.2020 erfolgte. Die hier gegebenen Hinweise wurden in die endgültige Planfassung übernommen.

Anregungen und Einwände der Öffentlichkeit sind weder schriftlich eingegangen noch zur Niederschrift vorgebracht worden.

8 Abwägung

1 Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1.1 Bauordnungsamt

Es ergingen einzelne Hinweise auf notwendige Anpassungen in redaktioneller Hinsicht, die in der endgültigen Fassung berücksichtigt wurden.

1.2 Brandschutzdienststelle

Es erfolgte der Hinweis auf bereits vorgetragene Hinweise hinsichtlich eines Brandschutzkonzepts, das im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens zu erarbeiten und vorzulegen ist.

1.3 Untere Naturschutzbehörde

Die Forderung nach Ausweisung einer geeigneten Ausgleichsfläche für die Feldlerche wurde gestellt. Im Nachgang wurde eine solche identifiziert und vom Vorhabenträger gepachtet. Das entsprechende Maßnahmenblatt zum Umweltbericht wurde überarbeitet und die textlichen Festsetzungen angepasst.

2 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg

Es wurden einige Hinweise bezüglich vermuteter Unklarheiten bei der zeichnerischen Darstellung der Sichtdreiecke und der Aussagen des Reflektionsgutachtens gegeben. Diese Unklarheiten wurden ausgeräumt.

3 Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG

Der Beteiligte verwies auf eine Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes zur Freihaltung von Flächen neben Schienenwegen. Diese Richtlinie bezieht sich allerdings explizit auf den Neubau bzw. grundlegenden Umbau von Strecken und ist deshalb nicht einschlägig.

Weiterhin wurden Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung der Zäune im Bereich der Bahnübergänge formuliert. Da sich diese Zäune nicht innerhalb der freizuhaltenden Flächen befinden, können die Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Eine vermutete Unklarheit hinsichtlich der Aufstellung der Reptilienschutzzäune neben dem Bahnkörper konnte entkräftet werden.

Es erging der Hinweis auf die Notwendigkeit, dem Beteiligten im Rahmen der Bauantragsstellung Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen ersichtlich ist, dass die Belange des Eisenbahnverkehrs nicht berührt werden.

Der Beteiligte äußerte den Hinweis auf Überlegungen der Eisenbahnaufsicht, das Streckentempo von derzeit maximal 50 km/h auf maximal 80 km/h zu erhöhen. Da es sich nur um Überlegungen handelt, nicht jedoch um rechtsverbindliche Festsetzungen, wird eine Anpassung der Sichtdreiecke an den Bahnübergängen nicht vorgenommen. Dies geschieht im Einvernehmen mit der Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg.

4 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Der Beteiligte brachte eine pauschale Kritik an PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen vor. In der Entgegnung wurde auf die auch in dieser Hinsicht erschöpfende Begründung verwiesen. Weiter wurden verschiedene Hinweise im Hinblick auf einzelne naturschutzfachliche Maßnahmen gegeben, die im vorliegenden Planwerk bereits berücksichtigt sind.

9 Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die Anregungen aus der förmlichen Beteiligung untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen und den Abwägungsbeschluss gefasst. In der Sitzung vom 22.02.2021 wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss 43/2021 wurde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temitzquell, Temitztal und Walsleben vom 15.12.2021 bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 "Freiflächen-Photovoltaikanlage" rechtsverbindlich.

Walsleben, Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor